Nr. 01_Januar_2020

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-01-01	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2020	03.01.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 3. Januar 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	03.01.2020
Datum Abnahme	

Nr. 2020-01-01

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

1. Haushaltssatzung 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im	Ergebnisplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.441.800 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.156.800 EUR
im	Finanzplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.528.700 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.008.100 EUR
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.129.900 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.278.000 EUR
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	363.200 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 363.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.185.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.715.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.261.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2020 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 angezeigt worden. Die Frist nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist mit Verfügung vom 16. Dezember 2019 abgekürzt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Absatz 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 206, während der Dienststunden,

vormittags:
montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter www.gangelt.de verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 3. Januar 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns

Nr. 02_Januar_2020

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-01-02	2. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gangelt	16.01.2020
2020-01-03	2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Gangelt	16.01.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 16. Januar 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	16.01.2020
Datum Abnahme	

Nr. 2020-01-02

Satzung
der Gemeinde Gangelt vom 07.01.2020 über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gangelt vom 04.05.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gv. NRW. S. 666) und des § 4 des Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt A

§12 Abs. 2 lit. b enthält folgende Fassung:

Wieseneigengrabstätten (für Erdbestattungen, ein bis zwei Bestattungen)

§13 Abs. 2 lit c enthält folgende Fassung:

Urnenreihengrabfelder

§13 Abs. 2 lit d enthält folgende Fassung:

-entfällt-

§19 Abs. 1 lit b sublit bb enthält folgende Fassung:

Urnenreihengräber

Außenmaß	Länge/Tiefe	0,58 m
	Breite	0,55 m

Bei Urnenreihengrabfeldern, die nach dem 01.01.2020 angelegt werden, beträgt das Außenmaß eine Länge/Tiefe sowie Breite von 0,55m

§20 Abs. 2 lit. c enthält folgende Fassung:

auf Wieseneigengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre liegende Grabplatten in einer einheitlichen Größe von 50 x 40 x 8-12 cm (Breite x Tiefe x Höhe). Bei doppelten Wieseneigengrabstätten sind bis zu zwei Grabplatten gestattet

Sonderregelung

Friedhof Birgden:

liegende Grabplatten in einer einheitlichen Größe von 50 x 30 x 8-12 cm (Breite x Tiefe x Höhe). Bei doppelten Wieseneigengrabstätten sind bis zu zwei Grabplatten gestattet

§20 Abs. 2 lit. e enthält folgende Fassung:

auf Urnenreihengrabstätten		
liegende Grabplatten	Länge/Tiefe	0,58 m
	Breite	0,55 m

Bei Urnenreihengrabfeldern, die nach dem 01.01.2020 angelegt werden, beträgt das Außenmaß der Grabplatten eine Länge/Tiefe sowie Breite von 0,55m

Aufbauten bis zu einer Höhe von 0,30 m, gemessen ab Grabplatte

Abschnitt B

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 2020-01-03

Satzung
der Gemeinde Gangelt vom 07.01.2020 über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Gangelt (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2011

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen(Bestattungs –gesetz –BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den §§ 1. 2.4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Abschnitt A

- Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt Nr. 1.1.3 erhält folgende Fassung:

  Wiesengrabstätte (als pflegefreies Eigengrab) 2.542,00 €

- Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt Nr. 2 erhält folgende Fassung:

  Bestattungsgebühren (Die Bestattungsgebühren werden für jede beantragte Bestattung erhoben)

- Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

  Wiesengrabstätte (als pflegefreies Eigengrab) 541,00 €

- Die Aufzählungen Nr. 1-5 der in dem Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt aufgezählten enthaltenen Leistungen der Bestattungsgebühr entfallen

Abschnitt B

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 2020-01-04

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ in Birgden

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte (DGK5).

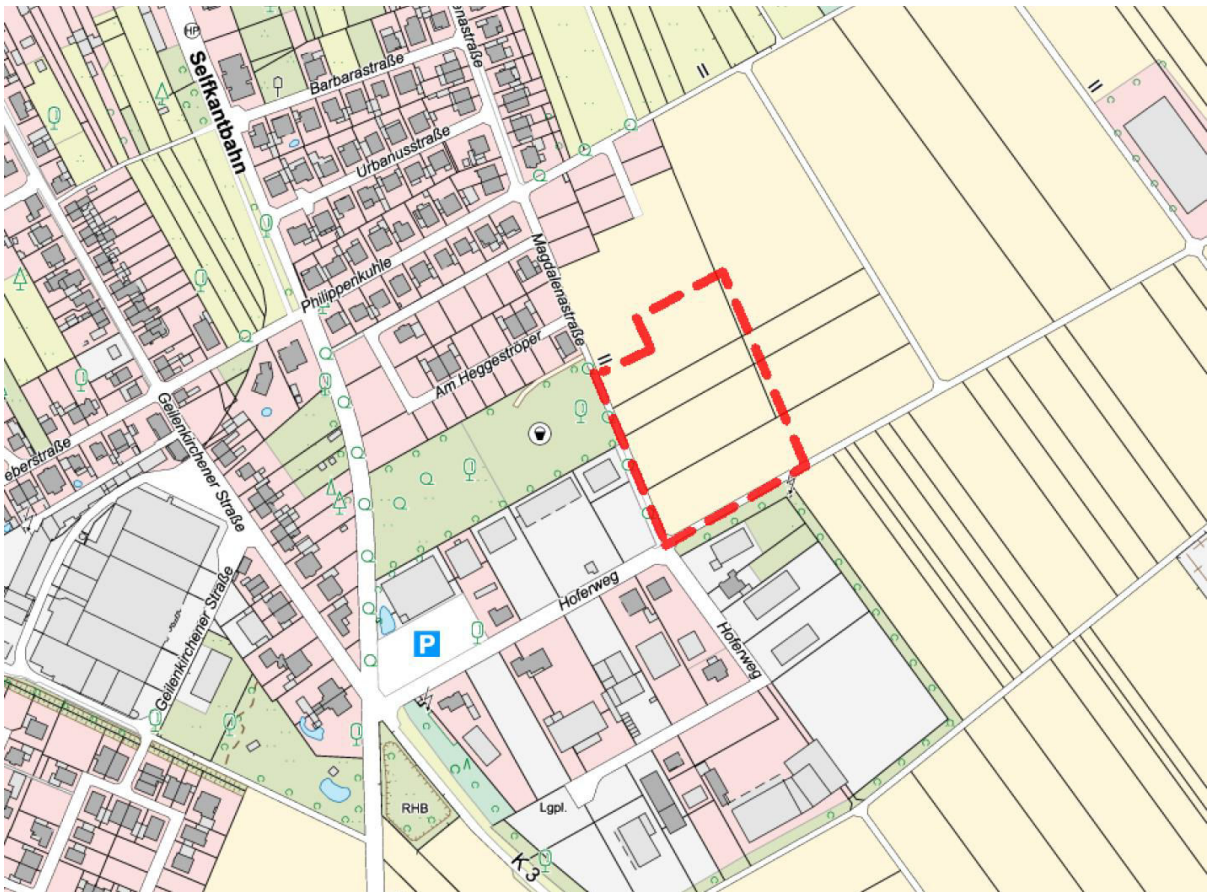

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	**8 15**	**-**	**12 30 Uhr**
dienstags von	**14 00**	**-**	**16 00 Uhr**
donnerstags von	**14 00**	**-**	**17 30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter **www.gangelt.de** **>**
Bebauungspläne/Bauleitplanung > Bauleitpläne > Rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 in Kraft.
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 73 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung
Der Satzungsbeschluss zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nr. 2020-01-04

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 15.01.2020

Tholen
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	16.01.2020
Datum Abnahme	